

Satzung des Thüringer Tischtennis-Verbands e.V.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Präambel	2
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	2
1. Name und Sitz	2
2. Aufgaben	2
3. Zweck	2
4. Tätigkeitsbereich	2
5. Gliederung	3
6. Haftung	3
7. Finanzierung	3
8. Mittelverwendung – Gemeinnützigkeit	3
9. Farben und Wahrzeichen	3
10. Geschäftsjahr	3
11. Rechtliche Entscheidungen	3
2. Abschnitt: Mitgliedschaft	3
12. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
13. Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
3. Abschnitt: Organe	4
14. Organe	4
15. Protokollieren von Beschlüssen	5
16. Verbandstag	5
17. Jahresversammlung	6
18. Vorstand	6
19. Vertretungsberechtigung	7
20. Ausschüsse	7
4. Abschnitt: Organisation der Bezirke und Kreise	8
21. Autonomie der Bezirke und Kreise	8
22. Rechtsform/Einteilung der Bezirke	9
23. Bezirkstag	9
24. Kreisverbände	9
5. Abschnitt: sonstige Vorschriften	9
25. Aktivenbeirat	9
26. Kassenprüfung	9
27. Geschäftsstelle	10
28. Ordnungen	10
29. Ehrenmitglieder	10
30. Gleichstellung	10
31. Auflösung	10
6. Abschnitt: Schlußvorschriften	10
32. Inkrafttreten	10

Präambel

In dem Bestreben und mit dem festen Willen, sich auf der Grundlage kooperativer und freundschaftlicher Beziehungen zu den Tischtennisverbänden der Bundesrepublik sowie den Tischtennisorganisationen aller Staaten für Völkerverständigung, Frieden und gegenseitige Achtung und Anerkennung einzusetzen, geben sich die Mitglieder des TTTV kraft ihrer satzungsgebenden Gewalt die folgende Satzung.

1. Abschnitt: allgemeine Vorschriften

1. Name und Sitz

- (1) Der im Juni 1990 durch freiwilligen Zusammenschluß gegründete Fachverband führt den Namen Thüringer Tischtennis-Verband e.V. (TTTV).
- (2) Der TTTV ist die von dem Willen seiner Mitglieder getragene gemeinnützige Vereinigung der in Thüringen zur Ausübung des Tischtennisportes gebildeten Vereine und Abteilungen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt, Nummer 252 eingetragen.
- (3) Der TTTV hat seinen Sitz in Erfurt.

2. Aufgaben

- (1) Der TTTV vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Organen des Staates und den Behörden, den Thüringer Landkreisen und Kommunen, den Sportverbänden und der Öffentlichkeit, in Fällen grundsätzlicher Bedeutung auch gegenüber den Gerichten.
- (2) Der TTTV überwacht die Wahrung der sportlichen Ordnung und Disziplin. Ihm obliegt das Disziplinar- und Strafrecht über seine Mitglieder und deren Angehörige.
- (3) Der Verband wirbt für und fördert den Wert des Tischtennisports durch alle geeigneten Maßnahmen, insbesondere in Wort, Schrift, Bild und Veranstaltungen.

3. Zweck

- (1) Der Zweck des TTTV ist die Förderung des Tischtennisports.
- (2) Zu diesem Ziel kommen die Mitglieder des Vereins sowie deren Angehörige überein,
 - sich durch Ausübung des Tischtennisports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich zu ertüchtigen,
 - sich vereinlich und übereinlich durch Pflege der Sportkameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden sowie,
 - sich über freiwillige Unterordnung unter die Grundregeln des Sports und auf breiter Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen, wobei der Jugendarbeit im besonderen Maße Aufmerksamkeit in Bezug auf eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Entwicklung geschenkt werden soll.

4. Tätigkeitsbereich

- (1) Tätigkeitsbereich des TTTV ist der Freistaat Thüringen. Mit Einverständnis der anderen Landesverbände des Deutschen Tischtennisbundes e.V. (DTTB) bzw. des Landessportbundes Thüringen e.V. (LSB) können im Einzelfall auch abweichende Regelungen getroffen werden.
- (2) Der TTTV hat sich fachlich dem DTTB und überfachlich dem LSB angeschlossen und

gehört dem Südwestdeutschen Regionalverband (SWTTV) an.

5. Gliederung

(1) Der TTTV gliedert sich in Bezirke und Kreise.

6. Haftung

(1) Der TTTV haftet nicht für Verbindlichkeiten der Bezirke bzw. Bezirksverbände oder der Kreisverbände.

7. Finanzierung

(1) Der TTTV finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Einnahmen aus Verbandsabgaben, Veranstaltungen, Stiftungen, Publikationen und Werbung,
- Gebühren,
- Spenden,
- sonstigen Zuwendungen.

8. Mittelverwendung – Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des TTTV dürfen nur für die in der Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TTTV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Farben und Wahrzeichen

(1) Die Farben des TTTV sind rot und weiß.

(2) Das Wahrzeichen ist der stilisierte Thüringische Löwe.

10. Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Rechtliche Entscheidungen

(1) Bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Satzung, den Ordnungen oder den Beschlüssen des TTTV stehen, ist die Anrufung der staatlichen Gerichte erst zulässig, nachdem das Verfahren gemäß der Rechtsordnung des TTTV abgeschlossen ist.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

12. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des TTTV können nur Vereine oder Abteilungen werden, die dem LSB angehören.

(2) Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im TTTV sind:

- Anmeldung beim TTTV,
- Zahlung der Aufnahmegebühr gemäß der Gebührenordnung,

- schriftliche Anerkennung der Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des TTTV durch den Vereinsvorstand, im Falle der isolierten Anmeldung einer Abteilung durch den Vereinsvorstand und den Abteilungsleiter.
- (3) Die Mitglieder der Vereine bzw. Abteilungen werden durch die Aufnahme Angehörige des TTTV.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- durch Austritt aus dem TTTV oder dem LSB; er ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung an die jeweilige Geschäftsstelle, die vom Vertretungsberechtigten des Vereins, im Falle der Abmeldung einer isolierten Abteilung zusätzlich vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.
 - durch Ausschluß aus dem TTTV oder dem LSB oder
 - durch Auflösung.
- (5) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Antragsberechtigt sind die Organe des TTTV.
- (6) Vor dem Ausscheiden müssen alle Verpflichtungen gegenüber dem TTTV erfüllt sein.

13. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des TTTV haben das Recht,
- die gemeinsamen Interessen durch den TTTV vertreten zu lassen,
 - die durch den TTTV geschaffenen Einrichtungen unter den gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen,
 - am Spielbetrieb des TTTV teilzunehmen,
 - im Rahmen der geltenden Vorschriften an den Beratungen und Beschlüssen der Verbands,- Bezirks- und Kreistage teilzunehmen sowie Anträge zur Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu stellen,
 - an allen vom TTTV organisierten Veranstaltungen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des TTTV sind verpflichtet,
- die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TTTV als für sie verbindlich anzunehmen,
 - den Verbandsschriftverkehr ordnungsgemäß und fristgerecht, gegebenenfalls unter Verwendung offizieller Vordrucke, zu erfüllen,
 - erforderliche Auskünfte zu fachlichen Fragen zu geben, die den Organisationsbereich des Mitglieds betreffen,
 - die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TTTV unter Einschluß eventueller Strafen fristgerecht und vollständig zu erfüllen,
 - sich aus allgemein zugänglichen Quellen des TTTV, insbesondere Drucksachen und Internet, zu informieren.

3. Abschnitt: Organe

14. Organe

- (1) Organe des TTTV sind:
- der Verbandstag,
 - die Jahresversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Ausschüsse.

15. Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Über die Beschlüsse der Verbandstagungen, Jahresversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschußsitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Im Protokoll sind festzuhalten:
 - Ort, Tag und Art der Sitzung,
 - Namen der Anwesenden unter Hervorhebung wichtiger Funktionen, insbesondere Vorsitz und Schriftführung; im Falle der Verbandstages und der Jahresversammlung genügt zur Feststellung der sonstigen Anwesenden der Bezug auf die Anwesenheitsliste,
 - die wesentlichen Förmlichkeiten, insbesondere Abstimmungen und deren Ergebnis und Handlungen des Vorsitzenden im Rahmen seiner Befugnis zur Versammlungsleitung,
 - den wesentlichen Verlauf der Sitzung unter Einschluß aller Punkte der Tagesordnung.
- (3) Hinsichtlich dieser Umstände ist das Protokoll beweiskräftig; der Gegenbeweis ist nur unter Berufung auf die Fälschung zulässig.
- (4) In Bezug auf die Pflicht zur Protokollführung und dessen Mindestbeweiskraft gelten die obigen Vorschriften für Sitzungen der Bezirke sowie der Kreisverbände entsprechend.

16. Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des TTTV. Er tritt einmal in drei Jahren Ende des 2. bzw. Anfang des 3. Quartal zusammen und wird vom Vorstand einberufen durch Veröffentlichung im Terminkalender des TTTV, die spätestens drei Monate vor dem Termin zu erfolgen hat. Die Einladung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin zu erfolgen; mit ihr werden den Delegierten zum Verbandstag gleichzeitig die Tagesordnung und die Beschlüßunterlagen gegeben. Die Einladung ist nicht übertragbar.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
 - den Vorsitzenden der Kreisverbände und einem weiteren Delegierten je Kreis, zusätzlich einem Delegierten je angefangene 200 Spieler,
 - dem Vorstand einschließlich den gewählten Kassenprüfern,
 - den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - den Vorsitzenden oder Sportwarten der Bezirke,
 - den Ehrenmitgliedern des TTTV.
- (3) Die Aufgaben des Verbandstages sind:
 - Entgegennahme der Jahresberichte,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung der vom Verbandstag gewählten Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der vom Verbandstag zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Maßgabe von Nr.20 der Satzung,
 - Bestätigung des Jugendwartes des TTTV,
 - Genehmigung der Jahresrechnungen und des vom Vizepräsidenten Finanzen vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Jahr,
 - Beschlußfassung über die Grundsätze und Höhe der Verbandsabgaben,
 - Beschlußfassung über Verbandsangelegenheiten, insbesondere Satzungsänderungen und vorliegende Anträge zur Änderung der Verbandsabgaben und der WSO.

(4) Anträge zum Verbandstag werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie nicht acht Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle oder, falls keine Geschäftsstelle existiert, beim Präsidenten eingereicht worden sind. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des TTTV, der Vorstand, die Ausschüsse, die Bezirke und die Kreisverbände. Der eingereichte Antrag muß eine schriftliche Begründung enthalten.

(5) Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen. Auf Grund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

(6) Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind unbeschadet der Nr.31 der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Jeder Delegierte hat eine Stimme.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Zur Gültigkeit eines Beschlusses zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich.

(9) Außerordentliche Verbandstage können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, das hierfür erforderliche Interesse des Verbandes ist schriftlich darzulegen, Nr.15 gilt entsprechend. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn es mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich verlangt. Die Gründe und der Beschlußgegenstand sind hierbei anzugeben.

17. Jahresversammlung

(1) In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, ist die Jahresversammlung des TTTV in allen Verbandsangelegenheiten zuständig. Sie übernimmt dabei die Aufgaben eines Verbandstages mit Ausnahme von Neuwahlen und Satzungsänderungen.

(2) Die Jahresversammlung setzt sich zusammen aus:

- dem Vorstand des TTTV,
- den Kassenprüfern,
- den Vorsitzenden oder Sportwarten der Bezirke,
- den Vorsitzenden der Kreisverbände.

(3) Für die Einberufung und Durchführung der Jahresversammlung gelten die Bestimmungen von Nr.16 der Satzung entsprechend.

18. Vorstand

(1) Die Leitung der Arbeit zwischen den Verbandstagen und den Jahresversammlungen obliegt dem Vorstand. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf dem Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorstandsmitglieder können nur Angehörige von Mitgliedern des TTTV werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die nicht besetzte Funktion eine neue Person bestellen oder die Verteilung der betreffenden Aufgaben anordnen.

(2) Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten des TTTV,
- dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- dem Vizepräsidenten Sport,
- dem Vizepräsidenten Finanzen,
- dem Vizepräsidenten Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit,

- dem Jugendwart,
- dem Breitensportwart,
- dem Landestrainer,
- dem Geschäftsführer.

(3) Der Vorstand erledigt alle Aufgaben der laufenden Verwaltung des TTTV, die nicht von anderen Organen wahrgenommen werden. Er hat ausschließlich im Interesse der in der Satzung beschriebenen Zwecke zu handeln.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Bezirke oder Kreise teilzunehmen.

(5) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Er wird vom Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen, die Gründe sind gleichzeitig schriftlich darzulegen.

(6) Dem Vizepräsidenten Finanzen darf keine weitere andere Funktion übertragen werden.

(7) Der Geschäftsführer und der Landestrainer sollen hauptamtlich angestellt werden. Ihre Anstellung bestimmt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten.

(8) Dem Geschäftsführer darf keine andere Funktion als die Leitung der Geschäftsstelle übertragen werden.

19. Vertretungsberechtigungen

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.

(2) Der TTTV wird durch jeweils zwei der in Abs.1 Genannten gemeinsam vertreten.

(3) Der Präsident vertritt den TTTV im DTTB und im SWTTV.

20. Ausschüsse

Im TTTV arbeiten als ständige Ausschüsse:

(1) Der Leistungssportausschuß, bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Leistungssport als Vorsitzendem,
- dem Landestrainer,
- dem Jugendwart,
- dem Lehrwart,
- bis zu 5 Beisitzern.

Der Leistungssportausschuß untersteht dem Vizepräsidenten Leistungssport.

(2) Der Lehrausschuß, bestehend aus:

- dem Lehrwart als Vorsitzendem,
- 3 Beisitzern.

Der Lehrausschuß untersteht dem Vizepräsidenten Leistungssport.

(3) Der Sportausschuß, bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Sport als Vorsitzendem,
- dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- dem Landestrainer,
- dem Jugendwart,
- dem Schülerwart,
- dem Seniorenwart,
- der Damenwartin,

- dem Verbandsschiedsrichterobmann,
- dem Aktivensprecher,
- dem Fachwart Mannschaftssport,
- dem Fachwart Einzelsport,
- den Staffelleitern der Thüringenligen und Verbandsligen,
- den Sportwarten der Bezirke.

Der Sportausschuß untersteht dem Vizepräsidenten Sport.

(4) Der Schiedsrichterausschuß, bestehend aus:

- dem Verbandsschiedsrichterobmann als Vorsitzendem,
- 4 Beisitzern.

Der Schiedsrichterausschuß untersteht dem Vizepräsidenten Sport.

(5) Der Finanzausschuß, bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Finanzen als Vorsitzendem,
- 3 Beisitzern.

Der Finanzausschuß untersteht dem Vizepräsidenten Finanzen.

(6) Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit, bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzendem,
- 3 Beisitzern.

Der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit untersteht dem Vizepräsidenten Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Der Ehrenausschuß, bestehend aus:

- dem Vizepräsidenten Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzendem,
- 2 Beisitzern.

Der Ehrenausschuß untersteht dem Vizepräsidenten Verwaltung/Öffentlichkeitsarbeit.

(8) Der Jugendausschuß wird nach der Jugendordnung bestimmt.

Der Jugendausschuß untersteht dem Jugendwart.

(9) Der Breiten- und Schulsportausschuß, bestehend aus:

- dem Breitensportwart als Vorsitzendem,
- dem Schulsportwart,
- 3 Beisitzern.

Der Breiten- und Schulsportausschuß untersteht dem Breitensportwart.

(10) Der Rechtsausschuß, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
- 4 Beisitzern.

Der Rechtsausschuß darf keinem Vorstandsmitglied des TTTV unterstehen. Kein Vorstandsmitglied darf Mitglied des Rechtsausschusses sein.

4. Abschnitt: Organisation der Bezirke und Kreise

21. Autonomie der Bezirke und Kreise

(1) Die Bezirke und Kreise erledigen ihre Konstitution und Organisation in eigener Kompetenz, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts sowie Nr.15 der Satzung keine Regelung treffen.

22. Rechtsform/Einteilung der Bezirke

(1) Es gelten

- als Bezirk Nordthüringen die Kreisverbände Eichsfeld, Erfurt, Gotha, Kyffhäuser,

Nordhausen, Sömmerda, Unstrut-Hainich und Weimar.

- als Bezirk Ostthüringen die Kreisverbände Altenburg, Gera, Greiz, Jena, Saale-Holzland, Saale-Orla und Saalfeld/Rudolstadt.
- als Bezirk Südthüringen die Kreisverbände Hildburghausen, Ilmkreis, Schmalkalden/Meiningen, Sonneberg und Wartburgkreis.

(2) Die Spielbezirke können sich zu Bezirksverbänden zusammenschließen; die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) ist möglich.

23. Bezirkstag

(1) Die Bezirke haben einmal in drei Jahren einen Bezirkstag abzuhalten.

(2) Dem Bezirkstag obliegt die Wahl

- des Bezirkssportwartes,
- des Bezirksjugendwartes,
- des Bezirkspressewartes.

(3) Die Geschäftsstelle des TTTV ist spätestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin zu informieren. Eine Exemplar des Protokolls zum Bezirkstag ist unverzüglich der Geschäftsstelle zu übersenden.

24. Kreisverbände

(1) Die Kreise haben sich zu Kreisverbänden zusammenzuschließen; die Rechtsform des eingetragenen Vereins (e.V.) - ist möglich.

(2) Die Kreisverbände umfassen die in ihren territorialen Grenzen liegenden Mitglieder des TTTV.

(3) Die Kreisverbände geben sich eine eigene Satzung, die nicht im Widerspruch zu den Rechtssetzungen des TTTV (Satzung, Ordnungen, Beschlüsse) stehen darf.

(4) Die Kreisverbände haben alle drei Jahre einen Kreistag abzuhalten. Hierfür gelten die Vorschriften von 23 (3) entsprechend.

(5) Der Vorstand des Kreisverbandes soll aus mindestens drei Personen bestehen.

(6) Die Kreise organisieren ihren Spielbetrieb.

5. Abschnitt: sonstige Vorschriften

25. Aktivenbeirat

(1) Es wird ein Aktivenbeirat gewählt. Der Wahlmodus, der Wahlzeitraum und die Anzahl der Mitglieder werden in einer gesonderten Wahlordnung vom Vorstand beschlossen.

26. Kassenprüfung

(1) Die beiden Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses sein.

(3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des TTTV mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

(4) Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des übrigen Vorstandes.

27. Geschäftsstelle

(1) Zur Koordinierung und Abwicklung des Geschäftsverkehrs des TTTV soll eine Geschäftsstelle unterhalten werden.

28. Ordnungen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben bedient sich der TTTV insbesondere der

- Wettspielordnung,
- Finanzordnung,
- Rechtsordnung,
- Strafordnung,
- Geschäftsordnungen,
- Jugendordnung,
- Wahlordnung,
- Ehrenordnung.

29. Ehrenmitglieder

(1) Verdienstvolle Verbandsangehörige können zu Ehrenmitgliedern des TTTV ernannt werden.

30. Gleichstellung

(1) Wird in den Rechtssetzungen des TTTV die männliche Sprachform gewählt, so sind unabhängig davon alle Funktionen und Ämter mit Frauen und/oder Männern besetzbar. Bei der Verwendung des Wortes „Spieler“ in allen Ableitungen bezieht sich dies ebenso auf „Spielerin“.

31. Auflösung

(1) Die Auflösung des TTTV kann nur auf Beschluß eines eigens dafür einberufenen Verbandstages erfolgen.

(2) Der Verbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten, die einem Bezirk zuzurechnen sind, anwesend sind.

(3) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des TTTV oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das zu diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen dem LSB zu mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen im Sinne der Gemeinnützigkeit zur Pflege des Tischtennisports zu nutzen.

6. Abschnitt: Schlußvorschriften

32. Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Satzung tritt mit ihrer Beschlußfassung auf dem ordentlichen Verbandstag am 02. Juli 2005 in Kraft.